



HESSISCHER LANDTAG

12. 08. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.06.2020

Corona-Pandemie – Auswirkungen der temporären Senkung des Mehrwertsteuersatzes

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat angekündigt, im Rahmen des Konjunkturpakets den Mehrwertsteuersatz vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von bislang 19 auf 16 % zu senken. Die Maßnahme soll zur Stärkung der Binnennachfrage beitragen, da eine befristete (theoretische) Senkung der Preise den Konsum erhöht. Umstritten ist, welche Auswirkungen diese Maßnahme auf das Konsumverhalten, die Preisgestaltung im Handel sowie die Steuereinnahmen tatsächlich haben wird.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Vorankündigung der Bundesregierung, gestützt auf die Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020, als Teil eines Konjunkturpaketes die Umsatzsteuersätze („Mehrwertsteuersätze“) befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % zu senken. Der Finanzbedarf wurde mit 20 Mrd. Euro angegeben.

Nach einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 12. Juni 2020 soll die Senkung der Umsatzsteuer dem Konsum einen kräftigen Impuls und der Konjunktur neuen Schub geben. Sie komme besonders Beziehern von kleineren Einkommen zugute, die einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben.

Die temporäre Steuersatzsenkung ist in Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) enthalten. Unmittelbar nach dem Bundestag hat am 29. Juni 2020 auch der Bundesrat dem Gesetz mit den Stimmen Hessens zugestimmt. Das Gesetz wurde noch am selben Tag dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es trat am 1. Juli 2020 in Kraft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die genannte Maßnahme für sinnvoll im Hinblick auf das angestrebte Ziel?

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze ist ein wichtiger Baustein im Konjunkturpaket des Bundes und der Länder. Sie gibt angesichts der bisherigen Kaufzurückhaltung der Bevölkerung in der Corona-Krise wichtige Anreize für den Konsum.

Es ist zu erwarten, dass gerade größere Anschaffungen im zweiten Halbjahr 2020 realisiert werden. Das hilft Unternehmen wieder auf die Beine zu kommen, die durch die unvermeidbaren Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und damit den Folgen des Shutdowns besonders wirtschaftlich betroffen waren.

Handel und Dienstleistungsunternehmen haben flächendeckend angekündigt, die Steuersatzsenkung an den Verbraucher weiterzugeben. Durch die Senkung des Regelsteuersatzes und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf 16 % bzw. 5 % sinkt die umsatzsteuerliche Belastung für alle Wirtschaftsgüter und auch Dienstleistungen (z.B. Friseur, Autoreparatur, Handwerkerleistungen) des täglichen Bedarfs und kommt so sämtlichen Bevölkerungsgruppen zugute.

Die Maßnahme führt somit sowohl auf der Anbieter- als auch der Nachfrageseite zu positiven wirtschaftlichen und finanziellen Effekten.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welchen Effekt erwartet die Landesregierung von der Maßnahme auf das Konsumverhalten und den Umsatz des Handels in Hessen?

Es ist zu erwarten, dass sich das Konsumverhalten und die Handelsumsätze durch die oben beschriebene Maßnahme nach Einschätzung der Landesregierung in Hessen positiv entwickeln. Es sind keine Besonderheiten gegenüber den Auswirkungen im übrigen Bundesgebiet zu erwarten.

Frage 3. Welche Auswirkung erwartet die Landesregierung von der Maßnahme auf die Einnahmen des Landes Hessen im laufenden Jahr?

Nach dem o.g. Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz werden die mit der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze einhergehenden Steuerausfälle von Ländern und Kommunen vollständig vom Bund übernommen. Die im Jahr 2020 kassenwirksamen Mindereinnahmen werden durch in § 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz geänderte Korrekturbeträge für die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2020 ausgeglichen. Die im Jahre 2021 wirksamen Mindereinnahmen sollen ebenfalls über eine Anpassung der Festbeträge im Jahr 2021 ausgeglichen werden. Diese werden auf der Grundlage der dann vorliegenden Informationen über das Umsatzsteueraufkommen des Jahres 2020 und auf der Grundlage der Empfehlung des Arbeitskreises Steuerschätzungen festgelegt. Damit werden die (geschätzten) Mindereinnahmen von Ländern auf Grund der Steuersatzsenkungen vollständig durch die Anhebung der Festbeträge bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung ausgeglichen.

Deshalb erwartet die Landesregierung keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes auf Grund der Umsatzsteuersatzsenkungen im laufenden Jahr.

Frage 4. Werden geringere Einnahmen des Landes aus der Mehrwertsteuer als Folge der genannten Maßnahme Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich und/oder den kommunalen Finanzausgleich haben?

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Da die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze zu keinen finanziellen Auswirkungen bei Ländern und Gemeinden führt, ist nicht mit Auswirkungen auf den Finanzkraftausgleich und kommunalen Finanzausgleich zu rechnen.

Frage 5. Falls 4 zutreffend: Welche?

Entfällt.

Wiesbaden, 31. Juli 2020

Michael Boddenberg